



## Hafen- und Slipordnung für Mitglieder und Gäste

Gültig ab 19.02.2023

**Diese Hafen- und Slipordnung ist dem gemeinschaftlichen Interesse aller Mitglieder des MCH gewidmet. Sie soll den partnerschaftlichen und verantwortungsbewussten Umgang miteinander fördern und dient der Vermeidung von Gefahren, die aus dem Betrieb einer Hafenanlage entstehen können.**

Sie wurde von der Mitgliederversammlung des MCH am 19.02.2023 einstimmig beschlossen. Sie ist somit von allen Mitgliedern und Gästen umzusetzen und einzuhalten. Die Ausübung des Hausrechts und die Durchsetzung dieser Ordnung obliegt den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern des MCH und dem Hafenmeister.

### Teil A. Allgemeines

Die Mitglieder und Gäste des MCH bekennen sich zu den Umweltschutzprinzipien des Wassersports. Dazu gehören insbesondere die Beachtung der „**Zehn goldenen Regeln für das Verhalten der Wassersportler in der Natur**“, die Reinhaltung des Wassers, die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Abfälle und der Schutz der Natur auf dem gesamten Vereinsgelände, sowie die Einhaltung der **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wesertal-Süd“ im Bereich der Stadt Hameln.**

Die Einrichtungen des Vereins sind von jedem Nutzer so sauber und aufgeräumt zu hinterlassen, wie er sie vorfinden möchte. Schäden an diesen sind einem Vorstandsmitglied unverzüglich mitzuteilen. Das **Betretten und die Benutzung** der Anlagen und Geräte, sowie der Liegenschaft durch Clubmitglieder, Gäste oder Dritte erfolgt **stets auf eigene Gefahr**. Gäste eines Clubmitglieds, die **erstmalig** das Clubgelände betreten, müssen von diesem Clubmitglied am Eingang (Hafen oder Clubheim) zum Clubgelände in Empfang genommen und auf die Hafenslipordnung hingewiesen.

- **Unbefugten** ist das Betreten des Vereinsgeländes untersagt.
- **Hunde** sind auf dem Vereinsgelände an der Leine zu führen.
- Die **Sliprampe** darf nur von Vereinsmitgliedern und für deren eigene Boote genutzt werden.

Die **Einfahrt zum Hafengelände** muss nach der Durchfahrt mit der vorhandenen Kette wieder versperrt werden. **Das Überfahren der Kette zerstört diese und ist deshalb zu vermeiden.** Wenn niemand auf dem Hafengelände zurückbleibt, müssen das Tor zu den Stegen und die Kette an der Einfahrt von der Person abgeschlossen werden, die zuletzt das Hafengelände verlässt. Diese Regelung ist aus **Gründen der Gefahrenabwehr** beim Betrieb einer Hafenanlage und zur Vermeidung von unbefugtem Betreten unerlässlich.

**Kraftfahrzeugparkplätze** befinden sich im Hafen auf der gekennzeichneten Fläche (Schilder werden aufgestellt) und vor dem Clubheim. Das Parken auf dem Hafengelände ist – bei starker Auslastung des Parkplatzes - nur Mitgliedern M2 (oder Mitgliedern E0 mit Status H1 oder Status W1) gestattet. Als „Parkausweis“ dient die **Sondergenehmigung Realverband (R1)** des aktuellen Kalenderjahres, die gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu plazieren ist. In begründeten Ausnahmefällen kann zudem anderen Mitgliedern **auf Antrag** das Parken auf dem Hafengelände vom Hafenmeister oder einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied gestattet werden.

Aus Platzgründen sind **die Bootstrailer** nach dem Slippen von den **Zugfahrzeugen zu trennen** und auf der gekennzeichneten **Trailerabstellfläche** abzustellen. Die abgestellten Bootstrailer müssen mit Namen und Telefonnummer des Eigentümers (zwecks Erreichbarkeit) versehen sein. Ein mehr als dreitägiges Abstellen von Trailern bedarf der Genehmigung des Hafenmeisters oder eines geschäftsführenden



Vorstandsmitglieds. Im Bereich der Zu-/ Ausfahrten sowie an den Zugängen zu den Stegen und der Steganlage ist das Parken untersagt. Das **Waschen von KFZ** ist auf dem gesamten Vereinsgelände verboten!

Das **Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen** bedarf der Genehmigung eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds oder des Hafenmeisters. Gastliegern mit Booten ohne Übernachtungsmöglichkeit kann ein kostenloser (Zelt-)Aufstellplatz zugewiesen werden.

Der MCH, insbesondere der Vorstand, übernimmt keinerlei **Haftung für Schäden an Personen und an Sachgegenständen**, sowie für Verstöße und Folgen dieser Verstöße von Mitgliedern, Gastliegern, Gästen oder Dritten gegen diese Ordnung und andere geltenden Verordnungen oder Gesetze. Dieser **Haftungsausschluss** betrifft alle Ereignisse und Vorkommnisse auf sämtlichen club-eigenen Anlagen und Liegenschaften, sowie auf den Zuwegungen zu diesen. Der MCH (der Vorstand) übernimmt auch keinerlei Gewährleistung für den permanenten ordnungsgemäßen Zustand seiner Geräte und Anlagen.

Jeder **Bootseigner oder Benutzer des Hafens**, bzw. der Wasserfläche, haftet selbst für alle Sach-, Vermögens- oder Personenschäden, die durch ihn oder sein Boot entstehen. **Bootseigner** haben für ihre Boote zusätzlich **Boothaftpflichtversicherungen** abzuschließen. Eine Kopie des Versicherungsnachweises ist dem Vorstandsmitglied für das Versicherungswesen einmalig und **unaufgefordert** vorzulegen. Veränderungen/ Versicherungswechsel etc. sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. **Ohne gültige Boothaftpflichtversicherung dürfen die Hafenanlagen (einschließlich der Sliprampe) des MCH nicht benutzt werden.** In Fällen der Gefahr für Personen, Hafen- und Hallenanlage oder Booten sowie aus Gründen des Umweltschutzes können der geschäftsführende Vorstand oder der Hafenmeister geeignet erscheinende **Maßnahmen zur Schadensabwehr** auf Kosten des Verursachers veranlassen.

Das Vereinsgelände darf nur für **die satzungsmäßigen Zwecke** genutzt werden. Eine anderweitige, insbesondere gewerbliche, Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die **Lagerung oder das Abstellen von Gegenständen** jeglicher Art auf dem Vereinsgelände ist nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.

## Teil B. Hafenanordnung

### B.1. Saisonliegeplätze

**Mitgliedern M2** wird vom Vorstand des MCH auf Antrag ein Saisonliegeplatz zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung und ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Bei der erstmaligen Zuweisung werden das Engagement für den Verein, sowie im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Kapazitäten, die Besonderheiten des Bootes - wie z.B. Größe und Manöviereigenschaften - berücksichtigt. Veränderungen am Liegeplatz, insbesondere Verschraubungen und feste Installationen, bedürfen der Genehmigung des Hafenmeisters. Wer einen Liegeplatz erhalten und nicht wiederholt gegen Verordnungen des Vereins oder dessen Interessen gehandelt oder verstoßen hat, genießt für diesen einen **Bestandsschutz**. Dieser betrifft jedoch nur den Liegeplatz allgemein; bei Bedarf kann dem Mitglied ein anderer Liegeplatz als der derzeit eingenommene zugewiesen werden.

### B.2 Kurzzeitliegeplätze

a) **Gastlieger** werden gebeten, sich mindestens 24 Stunden vor dem Einlaufen mittels E-Mail an [hafenmeister@mc-hamel.de](mailto:hafenmeister@mc-hamel.de) oder telefonisch beim Hafenmeister anzumelden. Sie erhalten dann von diesem einen Liegeplatz zugewiesen. Nur in Ausnahmefällen können Gastlieger ihr Boot vorläufig am Außensteg vor dem Clubheim festmachen. Anschließend melden sie sich beim Hafenmeister unter der Telefonnummer 05151/ 106 1830 an, dieser weist dann einen endgültigen Liegeplatz zu. **Das Einfahren in den Hafen ohne Genehmigung des Hafenmeisters ist Nichtmitgliedern untersagt.** Die Benutzungsentgelte ergeben sich aus der Gebührenordnung und sind am Anreisetag für den gesamten Aufenthaltszeitraum bar zu entrichten.



b) **Mitglieder mit Boot (M2)** melden sich mindestens 24 Stunden vor der gewünschten Nutzung eines (für maximal 6 Tage im Jahr kostenfreien) Liegeplatzes telefonisch beim Hafenmeister an. Sie können dann temporär einen freien Liegeplatz (nur wenn vorhanden) zugewiesen bekommen.

### **B.3 Verkehrsregeln**

**Ein- und auslaufende Boote** fahren mit kleinster Fahrstufe, damit keine Gefährdung, Behinderung oder Belästigung der Festlieger entsteht. Sog- und Wellenschlag ist ebenso zu vermeiden wie ein unnötiges Befahren des Hafenbeckens. **Im Hafengebiet, sowie bei der Ein- und Ausfahrt, gilt die Binnenschiffahrtsstraßenordnung** in ihrer jeweiligen Fassung, einschließlich der vorgesehenen Schallsignale. **In den Hafen darf erst eingefahren werden, wenn kein Fahrzeug ausfährt.** Die Hafeneinfahrt ist frei zu halten, um eine Gefährdung des ein- oder auslaufenden Verkehrs zu verhindern.

### **B.4 Benutzung der Steganlage**

Die Boote sind so **festzumachen** und abzufendern, dass sie sich auch bei Sturm oder starkem Schwall nicht losreißen oder Schäden an den Hafenanlagen und Nachbarbooten, bzw. Verkehrsbehinderungen verursachen können. **Nach dem Ablegen** eines Bootes sollten nur handelsübliche Fender und Festmacher an den Liegeplätzen verbleiben.

Von **überstehenden Rumpf- oder Ausrüstungsteilen** darf keine Gefährdung der Stegbenutzer ausgehen. **Der Hauptsteg ist als Rettungsweg stets freizuhalten!**

Jeder Bootseigner und Gastlieger ist für die **Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung** im Bereich seines Liegeplatzes verantwortlich. Dies beinhaltet auch die Reinigung der Steganlage in diesem Bereich.

**Rauchen, offenes Feuer und Funkenflug** sind auf der gesamten Steganlage des MCH untersagt. Zur Vermeidung von **Verletzungen durch Absplitterungen** des hölzernen Stegbelages sollte – im eigenen Interesse - auf den Stegen geeignetes Schuhwerk getragen werden. Auch bei Nässe ist auf geeignetes Schuhwerk zu achten.

**Nichtschwimmer** müssen auf der Steganlage und den Stegen des MCH eine Rettungsweste tragen.

Der an Bord anfallende **Müll** ist zu trennen und kann in die am Clubheim aufgestellten Müllbehälter zur Entsorgung gebracht werden. Eine Entsorgungsmöglichkeit für **ölhaltige, chemische und andere umweltgefährdenden Abfälle** besteht auf dem Clubgelände nicht. Der Besitzer solcher Abfälle ist zu einer geeigneten Entsorgung verpflichtet.

Das **Betanken von Booten** ist nur unter Einhaltung der einschlägigen Vorsichtsmaßnahmen zur Brand- oder Explosionsverhütung erlaubt. Dabei sind wegen der Gefahr von elektrostatischer Aufladung nur geerdete Metallkanister oder Kunststoffkanister erlaubt. Das Verschütten, Auslaufen oder Überlaufen von Treibstoff muss durch entsprechende Vorkehrungen oder geeignete Maßnahmen verhindert werden und ist strengstens verboten! Sollten trotzdem entsprechende Flüssigkeiten in das Wasser oder ins Erdreich gelangen, ist der Verursacher zur sofortigen Schadensbeseitigung verpflichtet. Ist dies nicht möglich, muss unverzüglich entweder der Hafenmeister, ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied oder, bei Nichterreichen der vorgenannten Personen, eine zuständige öffentliche Stelle informiert werden (Feuerwehr, Polizei, Wasser- und Schiffsahrtsamt). Eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat Strafverfolgungen durch die zuständigen Behörden zur Folge.

Die **Stromversorgung** an den Stegen ist nur für Strom-Verbraucher mit einer Leistung bis zu 1 kW ausgelegt. Es dürfen nur für den Außenbereich geeignete, wassergeschützte Versorgungsleitungen verwendet werden. Durch die Verlegung im Stegbereich darf keine Gefährdung entstehen.

Das **Lenzen der Bilgen** im Hafen ist verboten!



Die **Benutzung von Toiletten**, bei denen die Abwässer in das Hafenbecken gelangen können (Seetoiletten), ist verboten! Das Entleeren von Fäkalientanks ist im Bereich des Hafens aus hygienischen Gründen untersagt.

**Gasanlagen** an Bord der Boote müssen in sicherem Zustand sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle sind unbedingt einzuhalten und auf Verlangen des Hafenmeisters oder eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds nachzuweisen.

Boote können nur noch unter Benutzung von **umweltverträglichen und biologisch** vollständig abbaubaren Reinigungsmitteln gewaschen werden. Für die **Bootsreinigung** an Land steht der Platz an der Sliprampe zur Verfügung.

Jede Art von **Lärmbelästigung** ist zu vermeiden. Musik und Unterhaltung sollten das gesellschaftsübliche Maß (Kajütenlautstärke) nicht überschreiten. Dies gilt insbesondere während der **Mittags- und Nachtruhezeiten** von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 00.00 bis 08.00 Uhr.

## Teil C. Slipordnung:

Die vereinseigene **Slipanlage** steht nur den Mitgliedern M2 (oder E0 mit Status H1 oder Status W1) des MCH zur Verfügung. Vor der ersten Nutzung erfolgt eine Einweisung durch den Hafenmeister. Während des Slipvorgangs ist der **Aufenthalt auf der gesamten Slipanlage und dem Slipsteg** nur der jeweiligen Bootsbesatzung und deren Helfern gestattet. Die Kraftfahrzeuge und Trailer sind unmittelbar nach dem Slipvorgang von der Sliprampe zu entfernen und auf den gekennzeichneten Abstellflächen zu parken. Bei **Anwesenheit anderer Nutzungsberechtigter** ist die Slipanlage nach dem Ein- und Auskippen schnellstmöglich zu räumen, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet dem Hafenmeister, oder einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, bzw. bei deren Nichterreichbarkeit anderen Vorstandsmitgliedern, unverzüglich Immobilien- und Elektrodefekte oder sonstige Unregelmäßigkeiten an den Anlagen und Gebäuden des MCH, mitzuteilen. Bei Bränden oder Einbrüchen sind vorher die Feuerwehr, bzw. die Polizei zu verständigen.

Der mehrmalige Verstoß – oder ein besonders schwerwiegender Verstoß - gegen die in dieser Hafen- und Slipordnung geregelten Bestimmungen führt zum Verlust des Status M2 und/oder H1 und kann zum Entzug der Erlaubnis des Betretens oder Befahrens des Hafengeländes führen, sofern der Vorstand des MCH dies mehrheitlich beschließt. Vor diesem Beschluss hat das Mitglied die Möglichkeit, persönlich dazu Stellung zu nehmen.

Hameln, den 19. Februar 2023

**MOTORBOOT-CLUB HAMELN e.V.**  
Der Vorstand